

Frauenfeld, 12. November 2010

Entscheid Nr. 79

0157/2010/DBU/ARP

Politische Gemeinde Wängi

- Baulinienplan Jakobstal

- Ausserkraftsetzung alter Baulinienplan Jakobstal, RRB Nr.1439 vom 20.08.1985

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wängi am 25.Juni 2010 beschlossene Baulinienplan Jakobstal wird genehmigt.
2. Die Ausserkraftsetzung des Baulinienplans Jakobstal, RRB Nr.1439 vom 20.08.1985, wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von drei Baulinienplänen Jakobstal, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Baulinienplan Jakobstal mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 12.Oktober 2010 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Gemäss Planungsbericht bezweckt der zur Genehmigung eingereichte Baulinienplan Jakobstal das Schaffen von klaren Planungsgrundlagen für die weitere Überbauung des Areals. Gegenüber dem aufzuhebenden Baulinienplan Jakobstal werden die Gewässer- bzw. Ufergehölzabstände im neuen Baulinienplan in verschiedenen Bereichen neu festgesetzt.

Der zur Änderung eingereichte Baulinienplan Jakobstal wurde mit Bericht vom 1. Oktober 2008 vom Amt für Raumplanung vorgeprüft. Die in der Vorprüfung gemach-

2/2

ten Auflagen und Anregungen sind in der Genehmigungsvorlage berücksichtigt respektive hinreichend umgesetzt worden.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vorprüfung sind gegen den Baulinienplan Jakobstal keine weiteren Vorbehalte aufgetaucht. Die genannten Begründungen zur Abstimmung der Baulinien auf die Zonengrenzen ist nachvollziehbar. Abschliessend kann festgehalten werden, dass der Baulinienplan Jakobstal die Anforderungen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) erfüllt, mithin steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Département für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 16. Nov. 2010